

(98/C 187/162)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3988/97**von Georges Berthu (I-EDN) an den Rat***(15. Januar 1998)**Betrifft:* Euro-Banknoten — nationale Unterscheidungsmerkmale

Der Rat des EWK hat am 3. Dezember 1996 die Auffassung vertreten, daß die künftigen Euro-Banknoten keine nationalen Unterscheidungsmerkmale aufweisen dürfen.

Kann der Rat erklären, aus welchen inhaltlichen Gründen bei den Banknoten diese Lösung gewählt wurde und aus welchen offensichtlich entgegengesetzten Gründen er selbst sich bei den Münzen für die gegenteilige Lösung entschieden hat?

(98/C 187/163)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3989/97**von Georges Berthu (I-EDN) an den Rat***(15. Januar 1998)**Betrifft:* Euro-Banknoten — nationale Unterscheidungsmerkmale

Der Rat des EWK hat am 3. Dezember 1996 die Auffassung vertreten, daß die künftigen Euro-Banknoten keine nationalen Unterscheidungsmerkmale aufweisen dürfen.

Diese Position, die vermutlich in Anwendung von Artikel 109 f Absatz 3 des Vertrags bezogen wurde, wird mal als endgültig, mal als nicht endgültig dargestellt. Die zweite Hypothese wird damit begründet, daß gemäß Artikel 105 a Absatz 1 die Europäische Zentralbank (EZB) das ausschließliche Recht hat, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Gemeinschaft zu genehmigen. Sie müßte demnach nach ihrer Einsetzung den Beschluß des EWK bekräftigen.

Diese Auslegung von Artikel 105 a Absatz 1 wird vielfach jedoch als zu extensiv gesehen, denn damit würde der Begriff „Ausgabe von Banknoten“, ein Begriff aus der Geldpolitik, die Frage der nationalen Unterscheidungsmerkmale, die völlig anderer Natur ist, einschließen. Ist der Rat nicht auch der Auffassung, daß eine solche Auslegung zu extensiv ist? Würde dies im übrigen nicht bedeuten, daß eine wichtige Grundsatzfrage von einem nichtdemokratischen Organ, der EZB, entschieden würde?

(98/C 187/164)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3990/97**von Georges Berthu (I-EDN) an den Rat***(15. Januar 1998)**Betrifft:* Euro-Banknoten — nationale Unterscheidungsmerkmale

Der Rat des EWK hat am 3. Dezember 1996 die Ansicht vertreten, daß die künftigen Euro-Banknoten keine nationalen Unterscheidungsmerkmale aufweisen dürfen. Wenn es zutrifft, daß diese Frage bei weitem über die Befugnis für „die technischen Vorarbeiten“ für die Banknoten (Artikel 109 f Absatz 3) hinausgeht und wenn es ferner zutrifft, daß sie von ganz anderer Natur ist als der geldpolitische Begriff der „Ausgabe von Banknoten“ (Artikel 105 a Absatz 1), ist der Rat dann nicht der Auffassung, daß es sinnvoll wäre, eine andere Rechtsgrundlage für diese Frage vorzusehen? Könnte man nicht die Ansicht vertreten, daß diese Entscheidung in den Anwendungsbereich von Artikel 109 l Absatz 4 fällt, worin es heißt: „Der Rat trifft ferner nach dem gleichen Verfahren alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der Ecu (des Euro) als einheitlicher Währung dieser Mitgliedstaaten erforderlich sind“?

Wäre diese Auslegung im übrigen nicht die einzige, die es ermöglichen würde, daß die Mitgliedstaaten in einer eminent politischen Frage ein Mitspracherecht behalten?

Gemeinsame Antwort**auf die Schriftlichen Anfragen E-3986/97, E-3987/97, E-3988/97, E-3989/97 und E-3990/97***(19. März 1998)*

Gemäß der im Vertrag vorgesehenen Kompetenzverteilung hat die Europäische Zentralbank das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten, einschließlich ihrer Gestaltung, zu genehmigen (Artikel 105 a des Vertrags und Artikel 16 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank).